

Allgemeine Geschäftsbedingungen Your Personal GmbH

1. Arbeitnehmerüberlassung

Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher auf gesonderte Einzelbestellung Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen („Leiharbeitnehmer“), zur vorübergehenden Arbeitsleistung zu überlassen.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Der Verleiher versichert, im Besitz der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Abs. 1 AÜG zu sein. Diese Arbeitnehmerüberlassung ist dem Verleiher befristet bis zum 18.04.2018 überlassen. Eine Kopie der gültigen Erlaubnis stellt der Verleiher dem zuständigen Personalwesen unaufgefordert zur Verfügung.

Der Verleiher wird das zuständige Personalwesen des Entleihers unverzüglich über die Rücknahme sowie über sonstige Änderungen der Erlaubnis schriftlich unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs wird er den Entleiher ferner gemäß §§ 1, 12 Abs. 2 Satz 2 AÜG auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist hinweisen. Der Verleiher wird den Entleiher auch im Falle einer Umfirmierung, Umwandlung, Sitzverlagerung sowie über sonstige für diese Vereinbarung relevante gesellschaftsrechtliche Veränderungen unverzüglich schriftlich informieren.

Der Verleiher versichert, einen Tarifvertrag im Sinne von §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Nr. 2 AÜG anzuwenden, der, sofern eine Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG Anwendung findet, die darin festgesetzten Mindeststundenentgelte nicht unterschreitet.

Der Verleiher erfüllt alle Verpflichtungen steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art und gibt die erforderlichen Meldungen an die Berufsgenossenschaft ab. Er weist dies nach durch Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigungen der für Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft und Steuern zuständigen Stellen bei der zuständigen Personalabteilung bei dem Entleiher. Änderungen teilt er dem Entleiher unverzüglich schriftlich mit. Auf Verlangen kann auch ein Nachweis über die entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung angefordert werden.

4. Bestellungen

Der Entleiher bestellt schriftlich per Fax oder E-Mail wöchentlich spätestens zum Freitag 12:00 Uhr MEZ und erhält die Zu- oder Absage zu seiner Personalanforderung. Spätere Bestellungen können im Einzelfall nach Absprache mit der Disposition des Verleihers auch noch angenommen werden. Im Ausnahmefall (Großbestellungen ab 20 Leiharbeitnehmern pro Schicht) wird um mehr Vorlaufzeit gebeten um einen geregelten Planungsablauf zu gewährleisten.

Spätestens am Tag vor dem jeweiligen Dienstantritt erhält der Entleiher (bzw. die zu bestimmende Abteilung / Person) ein Dokument, auf welchem die Leiharbeitnehmer Ihre Arbeitszeiten und Pausen vermerken und sich austragen. Dieses Dokument wird dem Verleiher unverzüglich per E-Mail, Post oder Fax zugesandt und ist als solches die Grundlage der Abrechnung.

5. Vergütung

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen MwSt.

6. Rechte, Pflichten und Haftung des Verleihers

Der Verleiher weist jeden Leiharbeitnehmer in geeigneter Weise ausdrücklich auf dessen Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Daten und Informationen sowie produkt- und unternehmensbezogenes Knowhow vom Entleiher hin.

Der Verleiher verpflichtet sich bei der Überlassung eines nichtdeutschen Leiharbeitnehmers, der einer gültigen Arbeitserlaubnis bedarf, diese vorzulegen.

Der Verleiher übernimmt die Haftung für sein Auswahlermessen. Der Verleiher haftet begrenzt für die Schäden seiner Leiharbeitnehmer beim Entleiher. Die Leiharbeitnehmer sind weder Erfüllungs- (§ 278 BGB) noch Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB) des Verleihers.

7. Rechte und Pflichten des Entleihers

Der Entleiher übergibt unaufgefordert dem Verleiher ein schriftliches Anforderungsprofil für den Tätigkeitsbereich des Leiharbeitnehmers und arbeitet ihn hinsichtlich der vorgesehenen Tätigkeit gemäß der Einzelbestellung und der betrieblichen Gegebenheiten umfassend ein und macht ihn mit den arbeitsspezifischen Gefahren und Risiken vertraut. Der Entleiher und der Verleiher sind zur Erfüllung der allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes gemeinsam verpflichtet.

Der Entleiher ist verpflichtet, die sich aus § 3 ArbZG ergebenden Arbeitszeiten einzuhalten.

Ist der Entleiher mit den Leistungen eines überlassenen Leiharbeitnehmers nicht zufrieden, so kann er diesen zurückweisen. Der Entleiher hat dies dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen, jedoch spätestens nach 24 Stunden. In diesem Fall werden nur die bereits geleisteten Arbeitsstunden vergütet. Zudem gilt die Vereinbarung über die Überlassung des schlecht leistenden Leiharbeitnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit Ablauf des Tages an dem die Unterrichtung des Verleihers erfolgte als aufgehoben.

Der Entleiher ist berechtigt dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den Tätigkeitsbereich fallen. Der Verleiher tritt an den Entleiher insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen den Leiharbeitnehmer mit dessen Einverständnis ab. Das disziplinarische Weisungsrecht verbleibt jedoch beim Verleiher.

8. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Stundennachweises welche dem Entleiher vorab als Fax oder E-Mail zugeht. Diese wird am Ende der Veranstaltung von den einzelnen Leiharbeitnehmern sowie einem Verantwortlichen des Entleihers unterzeichnet und hat spätestens 24 Stunden nach der Veranstaltung zurückgesendet zu werden.

Die Rechnung wird zwei Mal monatlich jeweils zum 15. bzw. zum Ende des Monats gestellt und das Rechnungsziel beträgt 14 Tage nach Rechnungszugang. Darüber hinaus behält sich der Verleiher vor, nach Großveranstaltungen ggf. Einzelrechnungen zu stellen.

9. Übernahme und Vermittlung von Leiharbeitnehmern

Der Verleiher berechnet ein Vermittlungshonorar in Höhe von 5.000,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. in den ersten beiden Monaten der Beschäftigung beim Entleiher. In der Zeit vom zweiten bis zum sechsten Monat beträgt die Ablöse 3.000,00 €. Ab dem siebten Monat beträgt die Ablöse 1.000,00 €. Ab dem 13. Monat kann der Leiharbeitnehmer kostenfrei übernommen werden.

Das reine Abwerben von Leiharbeitnehmern ohne Zahlung des Vermittlungshonorars durch den Entleiher ist untersagt. Ebenso ist es dem Entleiher drei Monate nach Austritt des Leiharbeitnehmers aus seinem Anstellungsverhältnis mit dem Verleiher untersagt den Leiharbeitnehmer anzustellen.

10. Änderung der AGB's

Der Verleiher behält sich vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu aktualisieren. Die Änderungen können auch in Fällen der Preisanpassung, der Mindestarbeitszeit und in Fragen des Abrechnungszeitraums vorgenommen werden. Eine Änderung wird nicht ohne die Zustimmung des Entleihers vorgenommen. Darüber wird der Entleiher mindestens vier Wochen vorher informiert und ihm wird eine Kopie der Änderung zur Verfügung gestellt. Sollte der Entleiher innerhalb von 14 Tagen keinen Widerspruch gegen die Änderung vornehmen, erklärt er durch die Weiternutzung unseres Angebotes sein Einverständnis mit der Geltung der geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Gerichtsstand ist Berlin. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam.